CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2018/4

Allgemeine Verteilung

20. Oktober 2017

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(32. Tagung, Genf, 22. bis 26. Januar 2018)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Vorschläge**

**Auslegung des Absatzes 7.1.4.4.3 ADN über den Mindestabstand von flexiblen Schüttgut-Containern**

**Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) [[1]](#footnote-1),[[2]](#footnote-2)**

 **I. Einleitung**

1. In der letzten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurde das Sekretariat der ZKR gebeten, ein Dokument über Fragen der Auslegung der Sondervorschriften für flexible Schüttgut-Container gemäß Absatz 7.1.4.4.3 ADN auszuarbeiten (siehe auch ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62, Abs. 30).

2. Auf der Grundlage von Beiträgen der niederländischen und der deutschen Delegation legte das Sekretariat der ZKR die Frage der flexiblen Schüttgut-Container im Hinblick auf Absatz 7.1.4.4.3 ADN weiter fest:

7.1.4.4.3 Für andere als in den Absätzen 7.1.4.4.1 und 7.1.4.4.2 genannte Container kann der Abstand nach Absatz 7.1.4.3.1 auf 2,40 m (eine Containerbreite) reduziert werden.

3. Die Frage der Auslegung des Absatzes 7.1.4.4.3 ADN geht auf die fünfzehnte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ zurück (informelles Dokument - INF.5 der 29. Sitzung, Abs. 8).

* Sind im Fall des Absatzes 7.1.4.4.3 ADN besondere Vorschriften für flexible Schüttgut-Container erforderlich?

 **II. Frage an den ADN-Sicherheitsausschuss zur Auslegung**

4. Fallen flexible Schüttgut-Container unter Absatz 7.1.4.4.3 ADN?

5. Sofern die vorgenannte Bestimmung nicht für flexible Schüttgut-Container gilt, sind besondere Vorschriften für flexible Schüttgutcontainer gemäß Abschnitt 7.1.4 erforderlich?

 **III. Hintergrundinformationen**

6. Auf der Grundlage des Arbeitsdokuments ECE/TRANS/WP. 15/AC.1/2013/37 (Vereinigtes Königreich im Namen der informellen Arbeitsgruppe „Flexible Schüttgut-Container (FBC)“) und des informellen Dokuments INF.10 derselben Sitzung nahm die Gemeinsame Tagung im Jahr 2013 Vorschriften über flexible Schüttgut-Container für RID/ADR/ADN an (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add. 2):

Kapitel 7.1 (ADN)

7.1.1.18 In der Überschrift und im Text nach „Container,“ einfügen: „flexible Schüttgut-Container,“.

7.1.4.14.1.1 Am Ende die beiden folgenden Sätze hinzufügen:

„Flexible Schüttgut-Container müssen so gestaut werden, dass keine Leerräume zwischen den flexiblen Schüttgut-Containern im Laderaum bestehen. Füllen die flexiblen Schüttgut-Container den Laderaum nicht vollständig aus, müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um ein Verrutschen der Ladung zu verhindern.“.

7.1.4.14.1.2 Am Ende die beiden folgenden Sätze hinzufügen:

„Flexible Schüttgut-Container dürfen in Laderäumen übereinander gestapelt werden, vorausgesetzt, die Stapelhöhe überschreitet nicht drei flexible Schüttgut-Container. Wenn die flexiblen Schüttgut-Container mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, darf die Funktion dieser Einrichtungen nicht durch die Stauung behindert werden.“.

7. Der ADN-Sicherheitsausschuss nahm in seiner sechsundzwanzigsten Sitzung Vorschriften für die Beförderung flexibler Schüttgut-Container an (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/54, Abs. 40 und 41):

„40. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Gemeinsame RID/ADR/ADN-Tagung die Annahme der bereits 2013 erarbeiteten Vorschriften für die Verwendung flexibler Schüttgut-Container empfohlen hat. Die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) hatte infolgedessen Bestimmungen für das ADR 2017 angenommen; ähnliche Bestimmungen waren auch für das RID angenommen worden. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass für die Binnenschifffahrt in gleicher Weise verfahren werden kann. Er nahm daher die entsprechenden Bestimmungen in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/132/Add.2 und ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage I, an (siehe Anlage II).

41. Der Vertreter Deutschlands warf die Frage auf, ob es ratsam wäre, Absatz 7.1.4.12.2 zu ändern. Er wurde darauf hingewiesen, dass es in diesem Fall wahrscheinlich sinnvoll wäre, alle Arten von Schüttgut-Containern zu berücksichtigen. Er wurde daher gebeten, die Angelegenheit erneut zu prüfen und in der nächsten Sitzung ggf. einen Vorschlag zu unterbreiten.“.

8. Bestimmungen im ADN 2017, die für flexible Schüttgut-Container gelten könnten:

**1.2.1 Begriffsbestimmungen**

***Flexibler Schüttgut-Container****:* Ein flexibler Container mit einem Fassungsraum von höchstens 15 m3, einschließlich Auskleidungen, angebrachter Handhabungseinrichtungen und Bedienungsausrüstung.

**7.1.4.3 Zusammenladeverbot (Versandstücke in Laderäumen)**

7.1.4.3.1 Güter verschiedener Klassen müssen durch einen horizontalen Abstand von mindestens 3 m voneinander getrennt sein. Sie dürfen nicht übereinander gestaut werden.

**7.1.4.4 Zusammenladeverbote (Container, Fahrzeuge, Wagen)**

7.1.4.4.1 Der Unterabschnitt 7.1.4.3 gilt nicht für Versandstücke innerhalb eines Containers, Fahrzeugs oder Wagens, die gemäß einer der internationalen Regelungen gestaut sind.

7.1.4.4.2 Der Unterabschnitt 7.1.4.3 gilt nicht für:

- Container mit geschlossenen Metallwänden;

- gedeckte Fahrzeuge und Wagen mit geschlossenen Metallwänden;

- Tankcontainer, ortsbewegliche Tanks und MEGC;

- Tankfahrzeuge und Kesselwagen.

7.1.4.4.3 Für andere als in den Absätzen 7.1.4.4.1 und 7.1.4.4.2 genannte Container kann der Abstand nach Absatz 7.1.4.3.1 auf 2,40 m (eine Containerbreite) reduziert werden.

**7.1.4.14 Handhaben und Stauen der Ladung**

7.1.4.14.1.1 Versandstücke, die gefährliche Güter enthalten, und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel gesichert werden, die in der Lage sind, die Güter so zurückzuhalten (z. B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen), dass eine Bewegung während der Beförderung, durch die die Ausrichtung der Versandstücke verändert wird oder die zu einer Beschädigung der Versandstücke führt, verhindert wird. Wenn gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern (z. B. schwere Maschinen oder Kisten) befördert werden, müssen alle Güter so gesichert oder verpackt werden, dass das Austreten gefährlicher Güter verhindert wird. Die Bewegung der Versandstücke kann auch durch das Auffüllen von Hohlräumen mit Hilfe von Stauhölzern oder durch Blockieren und Verspannen verhindert werden. Wenn Verspannungen wie Bänder oder Gurte verwendet werden, dürfen diese nicht überspannt werden, so dass es zu einer Beschädigung oder Verformung des Versandstücks kommt. Flexible Schüttgut-Container müssen so gestaut werden, dass keine Leerräume zwischen den flexiblen Schüttgut-Containern im Laderaum bestehen. Füllen die flexiblen Schüttgut-Container den Laderaum nicht vollständig aus, müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um ein Verrutschen der Ladung zu verhindern.

7.1.4.14.1.2 Versandstücke dürfen nicht gestapelt werden, es sei denn, sie sind für diesen Zweck ausgelegt. Wenn verschiedene Arten von Versandstücken, die für eine Stapelung ausgelegt sind, zusammen zu verladen sind, ist auf die gegenseitige Stapelverträglichkeit Rücksicht zu nehmen. Soweit erforderlich müssen gestapelte Versandstücke durch die Verwendung tragender Hilfsmittel gegen eine Beschädigung der unteren Versandstücke geschützt werden. Flexible Schüttgut-Container dürfen in Laderäumen übereinander gestapelt werden, vorausgesetzt, die Stapelhöhe überschreitet nicht drei flexible Schüttgut-Container. Wenn die flexiblen Schüttgut-Container mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind, darf die Funktion dieser Einrichtungen nicht durch die Stauung behindert werden.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/4 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)). [↑](#footnote-ref-2)